



Grundlagen der Stellung und der Tätigkeit des/der Ethikbeauftragten und der Ombudsperson von CARE D

(beschlossen vom Verwaltungsrat am 11.09.2015, redaktionell angepasst nach MV 06.10.2018)

1. Stellung und Aufgaben

Durch die Einrichtung der Ämter des Ethikbeauftragten* und der Ombudsperson von CARE D sind Institutionen geschaffen und im Jahr 2011 in der Satzung (§ 7 Abs. 8 f) verankert worden, die von den Spendern, den Organen von CARE D und von den Partnern bzw. Projektträgern von CARE D unabhängig sind und im Rahmen ihrer Funktionen CARE D bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption unterstützen. Darüber hinaus ist die Ombudsperson Anlaufstelle für interne Beschwerdeführung: Mitarbeiter, Projektpartner und andere mit der Organisation verbundene Personen können sich mit Hinweisen und Beschwerden an sie wenden, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten müssen. Deshalb kann sich jede Person, die der Ansicht ist, dass bei CARE D oder den Partnern/Projektträgern von CARE D oder bei den von CARE D geförderten Projekten Korruption droht oder bereits verwirklicht ist bzw. andere Missstände herrschen, an den Ethikbeauftragten bzw. die Ombudsperson wenden und um Klärung der aufgeworfenen Fragen bitten. In Abstimmung mit der Person, die sich an sie gewandt hat, werden Ethikbeauftragter und Ombudsperson versuchen, ihnen zur Kenntnis gebrachte Sachverhalte aufzuklären. Zu diesem Zweck werden der Ethikbeauftragte bzw. die Ombudsperson die zuständigen Organe von CARE D auf den Sachverhalt aufmerksam machen, versuchen mit ihnen Übereinstimmung in der Beurteilung des Sachverhalts zu erzielen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Korruption oder zur Lösung von Missständen vereinbaren, falls das von ihnen für erforderlich gehalten wird. Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson von CARE D nehmen ihre Ämter unabhängig wahr und sind an Weisungen nicht gebunden. Mit Angelegenheiten, für deren Klärung staatliche Stellen zuständig sind, befassen sich Ethikbeauftragter und Ombudsperson allenfalls im Vorfeld einer Einschaltung der staatlichen Stellen. Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson von CARE D nehmen ihre Ämter ehrenamtlich wahr, insbesondere erhalten sie keine Vergütung, abgesehen von dem Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen.

2. Voraussetzungen

Bei dem Ethikbeauftragten und der Ombudsperson von CARE D muss es sich um Personen handeln, die von ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund her gesehen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Ethikbeauftragten bzw. der Ombudsperson bieten.

Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson dürfen weder persönliche noch geschäftliche Beziehungen zu CARE D und/oder den dort tätigen Personen und/oder den Partnern von CARE D bei den Projekten haben, die ihrer Neutralität im Wege stehen können. Persönliche Beziehungen sind der Mitgliederversammlung von CARE D gegenüber offenzulegen.

* Die Formulierungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Geschäftliche Beziehungen zu CARE D dürfen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht bestanden haben und dürfen während der Dauer des Amtes nicht bestehen. Ganz generell ist dem Ethikbeauftragten und der Ombudsperson während der Amtsdauer jede Tätigkeit untersagt, die die Neutralität/Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigen können.

Innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Beendigung des Amtes des Ethikbeauftragten bzw. der Ombudsperson begründete geschäftliche Beziehungen zu CARE D sind dem Präsidenten von CARE D mitzuteilen.

3. Bestellung

Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson von CARE D werden von der Mitgliederversammlung bestellt (s. Satzung § 7 Abs. 8 f). Die Bestellung kann wiederholt werden. Während der Amtszeit können der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson vom Verwaltungsrat von CARE D nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Tätigkeiten nicht mehr erwarten lassen, wenn sie an der Wahrnehmung ihrer Ämter gehindert sind oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist, wie z.B. bei offensichtlichen groben Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Ethikbeauftragten bzw. der Ombudsperson. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ethikbeauftragten bzw. eine Ombudsperson zu bestellen.

4. Umgang mit erhaltenen Informationen

Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson dürfen die erhaltenen Informationen nur für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verwenden. Darüber hinaus müssen sie Verschwiegenheit wahren und insbesondere die Anonymität des Informationsgebers sicherstellen, es sei denn, dieser ist mit der Offenlegung seiner Identität einverstanden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson soweit als irgend möglich die erhaltenen Informationen so verwenden, dass nicht auf den Informationsgeber rückgeschlossen werden kann.

5. Verfahren

Der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson bestimmen das Verfahren in den an sie herangetragenem Angelegenheiten selbst. Sie nehmen Hinweise persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail entgegen.

Die Organe von CARE D sind verpflichtet, dem Ethikbeauftragten und der Ombudsperson die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle mit dem zu beurteilenden Sachverhalt in Verbindung stehenden Unterlagen vorzulegen, den für CARE D tätigen Personen Auskunftsgenehmigungen zu erteilen sowie insgesamt den Ethikbeauftragten und die Ombudsperson bei der gesamten Tätigkeit zu unterstützen. Ist ein Mitarbeiter betroffen, muss der Betriebsrat an der Beratung beteiligt werden.

6. Berichterstattung

Wenn dem Ethikbeauftragten bzw. der Ombudsperson von CARE D die Identität der Person bekannt ist, die ihm Informationen oder Hinweise gegeben hat, teilen sie dieser Person

nach Abschluss der Tätigkeit in dieser Angelegenheit das Ergebnis mit. Im Übrigen erstatten der Ethikbeauftragte und die Ombudsperson jährlich der Mitgliederversammlung von CARE D einen Bericht über ihre Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn an sie keine Angelegenheiten im Zusammenhang mit CARE D herangetragen worden sind. Dabei wird die Vertraulichkeit hinsichtlich der Personen, die Informationen oder Hinweise gegeben haben, durch Anonymisierung persönlicher Angaben gewahrt.

7. Weiteres

Der am 06.10.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossene Verhaltenskodex von CARE D Bestandteil dieser Grundlagenregelung.

Verwaltungsrat
CARE Deutschland e.V.